



**Satzung
des Marktes Stadtlauringen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altort Stadtlauringen"**

Aufgrund des§ 142 Abs. (3) des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Marktgemeinde Stadtlauringen folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Stadtlauringen"

**§1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 14,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet "Altort Stadtlauringen".

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (M 1 :2000) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

**§2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der§§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß§ 143 Abs. (1) BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadtlauringen, den 10.03.2003

gez.
Friedel Heckenlauer
1. Bürgermeister